

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/143  
6. März 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 112 c)

## RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/52/644/Add.3)]

### **52/143. Die Menschenrechtssituation in Kuba**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1997/62 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997<sup>2</sup>, in der die Kommission dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Kuba ihre Anerkennung für seinen Bericht<sup>3</sup> sowie für seine in

---

<sup>1</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup>E/CN.4/1997/53.

Wahrnehmung seines Mandats unternommenen Anstrengungen ausgesprochen und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>4</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Bürger, insbesondere der Mitglieder der Arbeitsgruppe Dissidenten und der unabhängigen Presse, wenn diese ihre bürgerlichen und politischen Rechte friedlich auszuüben suchen,

*darin erinnernd*, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolutionen 1992/61 vom 3. März 1992<sup>5</sup>, 1993/63 vom 10. März 1993<sup>6</sup>, 1994/71 vom 9. März 1994<sup>7</sup>, 1995/66 vom 7. März 1995<sup>8</sup>, 1996/69 vom 23. April 1996<sup>9</sup> und 1997/62<sup>2</sup> zusammenzuarbeiten, namentlich ihre wiederholte Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Kuba *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht<sup>4</sup> aus;
2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;
3. *fordert* die Regierung Kubas *abermals auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und freien Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern Kubas Kontakte aufnehmen und so das ihm übertragene Mandat erfüllen kann;
4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission<sup>3</sup> und in seinem Zwischenbericht an die Generalversammlung<sup>4</sup> beschrieben sind;

---

<sup>4</sup>A/52/479, Anhang.

<sup>5</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup>Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>7</sup>Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>8</sup>Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>9</sup>Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstrationen zu gewährleisten, namentlich indem sie den politischen Parteien und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit in dem Land ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die unter der unzureichenden ärztlichen Versorgung in den Strafanstalten leiden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

*70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997*